

PRÄAMBEL

Wir, die Mitglieder des Green-Gelato CSC, vereinen uns aufgrund des gemeinsamen Interesses an einer verantwortungsvollen und solidarischen Gemeinschaft, die sich für eine alternative Herangehensweise im Umgang mit Cannabis einsetzt. In Anerkennung des Bedarfs nach einer offenen und informierten Diskussion über die Legalisierung und Regulierung von Cannabis in Deutschland sowie der Förderung einer sicheren und nachhaltigen Nutzung, setzen wir uns für die Schaffung eines sozialen Rahmens ein, die individuelle Freiheit eines jeden Einzelnen mit der uns auferlegten, gesellschaftlichen Verantwortung in Einklang bringt.

Als Cannabis-Social-Club betrachten wir uns als Teil einer breiteren Bewegung, die sich für eine gerechtere und humanere Cannabispolitik einsetzt. Wir sind der Überzeugung, dass die strafrechtliche Verfolgung von Cannabiskonsumenten und -konsumentinnen ineffektiv und schädlich ist und dass eine Regulierung und Kontrolle von Cannabis zu einer besseren Gesundheit und Sicherheit für die Gesellschaft beitragen kann. Unser Ziel ist es, eine Alternative zum Schwarzmarkt anzubieten, indem wir einen geschützten Raum schaffen, in dem erwachsene Mitglieder sich sicher und verantwortungsbewusst mit Cannabis auseinandersetzen können.

Der Green-Gelato CSC versteht sich als eine nicht-kommerzielle Organisation, die auf Basis von Solidarität und Zusammenarbeit agiert. Wir fördern den Austausch von Wissen, Erfahrungen und Informationen rund um den verantwortungsbewussten Umgang mit Cannabis und bieten unseren Mitgliedern die Möglichkeit, sich über verschiedene Aspekte der Cannabiskultur zu informieren und zu engagieren.

Als Mitglieder des Green-Gelato CSC verpflichten wir uns zu folgenden Grundsätzen:

1. **Gemeinschaft:** Wir streben eine inklusive und respektvolle Gemeinschaft an, in der jeder Mensch, unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischer Herkunft oder sozialem Hintergrund, willkommen ist.
2. **Verantwortung:** Wir setzen uns für einen verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis ein. Das schließt den Schutz von Minderjährigen vor dem Konsum ein und ermutigt zur Selbstregulierung und Sensibilisierung für mögliche Risiken.
3. **Bildung:** Wir fördern die Bildung und Aufklärung über Cannabis, seine Wirkungen, Anbau- und Konsummethode sowie über die rechtlichen Rahmenbedingungen. Wir streben an, ein fundiertes Verständnis für Cannabis zu schaffen, Risiken und Gefahren zu erkennen und Vorurteile abzubauen.
4. **Rechtliche Rahmenbedingungen:** Wir setzen uns für eine Reform der Cannabisgesetze in Deutschland ein und unterstützen Maßnahmen zur Legalisierung, Regulierung und Kontrolle von Cannabis für den Erwachsenengebrauch.

5. Solidarität: Wir unterstützen uns gegenseitig und engagieren uns für eine soziale und gesellschaftliche Akzeptanz von Cannabis. Wir setzen uns für eine Entstigmatisierung von Cannabiskonsumenten und -konsumentinnen ein und stehen für soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit ein.

Durch die Annahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder des Green-Gelato CSC dazu, die Grundsätze und Ziele des Clubs zu respektieren und zu fördern.

Wir sind fest davon überzeugt, dass eine progressive Cannabispolitik in Deutschland zu einer besseren Gesellschaft führt und setzen uns leidenschaftlich dafür ein, dieses Ziel zu erreichen.

Der Green-Gelato CSC beabsichtigt, sobald die gesetzlichen Bedingungen dafür bestehen, eine Erlaubnis für die gemeinschaftliche Erzeugung und Abgabe in Anbauvereinigungen zu beantragen und nach Erteilung durch aktives Mitwirken unserer Mitglieder gemeinschaftlich Cannabis anzubauen.

Dieses Vorhaben wird von allen Mitgliedern des Vereins getragen und unterstützt.

Die Regelungen der Satzung und Ordnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Unabhängig vom Geschlecht der in der Satzung und den Ordnungen angesprochenen Personen wird in den nachfolgenden Paragraphen teilweise aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit nur die männliche Bezeichnung verwendet. Jede Person hat jedoch entgegen der Formulierung dieser Satzung Anspruch auf eine Anrede, die ihrem Geschlecht entspricht.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens gibt sich der Verein die folgende Satzung:

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen Green-Gelato CSC.

Er hat seinen Sitz in Hameln und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er im Namen den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK UND ZIELE DES VEREINS

- 1) Der Cannabis Club Green-Gelato CSC e.V. ist ein sog. Cannabis Social Club.
- 2) Zweck des Vereins ist, unter Beachtung der gesetzlich normierten (Rahmen-)Bedingungen und behördlich erteilten Erlaubnisse/Lizenzen, der gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichen Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an ihre Mitglieder zum Eigenkonsum, die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung sowie die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an ihre Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen.
- 3) Dabei wird der Verein die Auflagen zum Zwecke des Jugendschutzes und zur Prävention beachten und einhalten.

Dem Verein sind Jugendschutz, Suchtprävention sowie Verbraucherschutz ein besonderes Anliegen. Die Suchtgefahr durch den Konsum von Cannabis ist dem Club bewusst. Daher verpflichtet sich der Verein zur Benennung und Schulung einer Person mit dem Schwerpunkt des Jugendschutzes sowie für Sucht- und Präventionsfragen (beauftragte Person). Die entsprechenden Kenntnisse erwirbt diese Person im Rahmen der Teilnahme an Suchtpräventionsschulungen zu Cannabis bei den Landes- oder Fachstellen für Suchtprävention oder bei vergleichbar qualifizierten Einrichtungen. Die beauftragte Person hält ihr Wissen aktuell, indem sie regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an einer Auffrischungs- oder alternativ an einer Aufbauschulung teilnimmt.

Auf Grundlage der im Rahmen der Schulungen erworbenen Kenntnisse stellt die beauftragte Person sicher, dass geeignete Maßnahmen zur Erreichung eines umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutzes sowie zur Suchtprävention getroffen werden.

Diese Person unterstützt den Vorstand in ihrer Funktion in allen Belangen zum Thema Suchtprävention und achtet auf die Einhaltung von gesetzlichen Normen.

Der Verein unterhält eine Kooperation zu der „Paritätischen Suchthilfe Niedersachsen - Fachstelle für Sucht und Suchtprävention“, einer Suchtberatungsstelle vor Ort.

- 4) Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
Mitglieder oder Organe haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5) Von dem Verein werden ausschließlich behördlich zugelassene Räumlichkeiten, Gewächshäuser, Grundstücke oder Anbauflächen genutzt.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die mindestens 21 Jahre alt ist und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Vereinigung, in der gemeinschaftlich Cannabis zu Genusszwecken angebaut und an Mitglieder im Eigenanbau abgegeben wird ist gesetzlich untersagt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein bei Erfüllung der Anforderungskriterien.

- 2) Die Mitgliederanzahl ist auf 500 begrenzt.
- 3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Bei Antragsstellung hat das antragstellende Mitglied durch Vorlage eines amtlichen Lichtbilddokumentes (Personalausweis oder Reisepass) sowohl sein Mindestalter, als auch den Nachweis über seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland zu erbringen. Es kann das vom Verein bereitgestellte Antragsformular genutzt werden.

Sollte sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt ändern, ist dies der Anbauvereinigung unverzüglich unter Angabe des neuen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

- a) Die Mitgliedschaft kommt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Aufnahme gegenüber dem Antragsteller zustande. Der Beginn der Mitgliedschaft selbst jedoch wirkt auf den ersten des Monats zurück, in dem der Aufnahmeantrag gestellt worden ist.
- b) Sollte der Vorstand die Mitgliedschaft ablehnen, so ist es möglich über den Antrag auf der nächsten Mitgliederversammlung abstimmen zu lassen. Eine Aufnahme durch die Mitgliederversammlung, benötigt eine 3/4 Mehrheit und ist für den Vorstand bindend.

Die Mindestlaufzeit der Mitgliedschaft beträgt wenigstens drei Monate. Jedes Mitglied des Cannabis-Social-Clubs hat das Recht, seine Mitgliedschaft nach Ablauf der Mindestlaufzeit jederzeit zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss an den Vorstand des Clubs gerichtet werden.

Die Kündigung wird zum Ende des laufenden Monats wirksam, sofern sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor dem gewünschten Kündigungsdatum zugegangen ist.

Mitgliedschaftsbeiträge, die bereits gezahlt wurden, werden nicht erstattet.

Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet das ehemalige Mitglied von allen Rechten und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind.

Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

5) Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Auflösung des Vereins, Tod oder Ausschluss:

- a) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:
 - 1. die Bestimmungen der Satzung, der Vereinsordnungen oder die Interessen des Vereins gravierend verletzt,
 - 2. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - 3. mit der Leistung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
 - 4. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht länger in Deutschland hat.

- b) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen nach Zugang, schriftlich aufzufordern (rechtliches Gehör).
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
Im Ausschlussverfahren kann sich das Mitglied eines rechtlichen Beistandes bedienen. Eine Kostenerstattung findet jedoch grundsätzlich nicht statt.
- c) Wird nach der Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes (CanG), der Verkauf oder die Abgabe von Cannabis aus dem nach dem 01.07.2024 stattfindenden Gemeinschaftsanbau an Minderjährige, oder sonstige Dritte (nicht Vereinsmitglieder) nachgewiesen werden, wird dies dann zwingend zum sofortigen Ausschluss mit dem Ende aller Verpflichtungen des Vereins, gegenüber dem Mitglied führen.
- d) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 4

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Alle Mitglieder der Anbauvereinigung sind entsprechend dem CanG eingeladen, jederzeit unmittelbar mit den gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten durch persönliche aktive Tätigkeiten mitzuwirken. Eine Mitwirkung der Mitglieder kann insbesondere darin bestehen, dass sie sich eigenhändig bei der Pflanzung, der Pflege, der Schädlingsbekämpfung oder der Ernte der Cannabispflanze betätigen.
Der Verein wird hierzu geeignete Angebote unterbreiten. Es ist eine aktive Mitarbeit aller Mitglieder angestrebt.
- 2) Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Nur ordentliche Mitglieder sind stimm- und passiv wahlberechtigt und können Vorschläge für die Wahl von Präsidiumsmitgliedern einreichen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat ein Stimmrecht.
- 3) Jedem Mitglied steht das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort Anträge zu stellen.

Ferner haben Mitglieder das Recht, von dem Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten Auskünfte, Rat und Beistand in solchen Fragen zu verlangen, die in seiner Zuständigkeit liegen. Dies betrifft insbesondere eine Unterstützung zum verantwortungsvollen Umgang

mit Cannabis, sowie der Inanspruchnahme einer Hilfestellung des Vereins zur Suchtprävention, bzw. Suchtberatung.

- 4) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung per Beitragsordnung festgesetzt. Die Mitglieder sind zur regelmäßigen und pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung verpflichtet. Das Stimm- und Wahlrecht entfällt, sofern das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- 5) In den Vereinsräumlichkeiten dürfen keine Tabakerzeugnisse, Alkohol, andere berauschende Mittel oder Genussmittel konsumiert werden. Dies schließt den Konsum von Cannabis oder Cannabiserzeugnissen ausdrücklich mit ein.
- 6) Minderjährige erhalten keinen Zutritt zu den Räumlichkeiten des Vereins.

§ 5

ORGANE DES VEREINS

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Anbaurat

§ 6

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/4 der Mitglieder (dabei sind alle Mitglieder zu berücksichtigen), oder der Vorstand dies verlangt.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Für die ordentliche Mitgliederversammlung muss die Einladung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung versandt werden.

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss die Einladung mindestens acht Tage vor dem Tag der Versammlung versandt werden. Für ordnungsgemäße Zustellungen, auch in allen anderen Angelegenheit des Verbandes, ist die rechtzeitige Absendung an die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse ausreichend.

- 4) Ergänzungen der Tagesordnung und Anträge kann jedes ordentliche Mitglied schriftlich bis spätestens eine Woche vor Versammlungstermin bei dem Vorstand einreichen. Der Vorstand leitet die Ergänzungen unverzüglich an alle Mitglieder weiter. Über schriftliche und mündliche Anträge, die nicht mit der Tagesordnung angekündigt oder von einem Mitglied fristgerecht eingereicht wurden, kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder dies verlangt. Die Tagesordnung kann erweitert werden, wenn 2/3 der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder dies beschließt.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Anbaurates, der/des Schatzmeister/in und der Kassenprüfer/innen,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
 - e) Erhebung und ggf. Fälligkeit und Höhe etwaiger Beitragszuschläge, Aufnahmegebühren und Umlagen gemäß Beitragsordnung,
 - f) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 - g) Genehmigung des Haushaltplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes,
 - h) Entlastung des Vorstandes.
- 8) Soweit in dieser Satzung kein anderes Mehrheitserfordernis vorgesehen ist, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten bei allen Mehrheitsentscheidungen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 9) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Verfahrensordnungen fasst die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist hierzu beschlussfähig, wenn der Antrag auf Änderung der Satzung oder Verfahrensordnung im Wortlaut bei der Einberufung mitgeteilt wurde.
- 10) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit nicht mindestens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. In den sonstigen Angelegenheiten bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung, wenn nicht die Mehrheit ein anderes Abstimmungsverfahren verlangt.
- 11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter bzw. dem Vorstand und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

DER VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Vorsitzenden des Anbaurats. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Wählbar in ein Vorstandsamt sind alle geschäftsfähigen Mitglieder.

Es ist der/die Kandidat:in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen von erschienenen Mitgliedern erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Erhält bei einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, erfolgt zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen ein zweiter Wahlgang nach den vorstehenden Grundsätzen. Wird bei dieser Stichwahl die erforderliche einfache Mehrheit nicht erreicht, so ist keiner der Kandidaten gewählt. Es erfolgen sodann geheime Wahlen, bis einer der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht.

Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.

Die Wahlvorgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

- 2) Das Gründungsmitglied Michael Grod wird gemäß §35 BGB als Vorstandsmitglied auf Lebenszeit bestellt. Diese Sonderberechtigung zur Bestellung als Vorstand bleibt jedoch der Möglichkeit der Abberufung aus wichtigem Grund gemäß §27 Abs. 2 Satz 2 BGB unberührt.

Es ist zu beachten, dass gemäß §35 BGB dieses Sonderrecht ausschließlich den Mitgliedern des Vereins zusteht.

- 3) Der übrige Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

Der Vorstand kann Beisitzer zu den Vorstandssitzungen zulassen, die lediglich eine beratende Funktion haben. Sie müssen keine Mitglieder des Vereins sein. Beisitzer haben kein Stimmrecht in der Vorstandssitzung. Sie werden vom Vorstand eingeladen und sind als Anwesende im Protokoll zur Sitzung zu vermerken. Die Beisitzer unterliegen der Geheimhaltung der Inhalte der Vorstandssitzung, soweit die Inhalte nicht anderweitig vom Vorstand öffentlich zugänglich gemacht werden

Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen.

Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren, die Protokolle sind für Mitglieder einsehbar.

- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende(n) allein oder durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Anbaurats vertreten (Vorstand i.S.d. § 26 BGB). Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.
- 5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - d) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) Abwicklung oder Delegation des Zahlungsverkehrs

- f) Erstellung oder Delegation der Steuererklärung
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Erfüllung der gesetzlich/behördlich angeordneten Berichts- und Dokumentationspflichten z.B. zu erzeugten und abgegebenen Mengen Genusscannabis nach Übermittlung durch den Anbaurat.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich, (fern-)mündlich oder per e-mail mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
- 7) Der Vorstand nach § 26 BGB ist befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind. Gleiches gilt für die voraussichtlich erforderliche Satzungsänderung nach Verabschiedung der entsprechenden gesetzlichen Grundlage, wonach ausschließlicher Satzungszweck der gemeinschaftliche Anbau und die Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial zu Konsumzwecken sein soll.
- Ferner ist der Vorstand befugt, mit einfacher Mehrheit zu beschließen, dass der Verein die für den Anbau nötige Erlaubnis für die gemeinschaftliche Erzeugung und Abgabe in Anbauvereinigungen beantragt.
- 8) Die Ämter des Vorstandes enden mit dem Tod des Amtsinhabers, mit Ablauf der Amtszeit, mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, mit dem Rücktritt oder der Abberufung. Der Rücktritt von einem Amt des erweiterten Vorstandes kann nur in der Mitgliederversammlung, in einer Vorstandssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.
- Die Wiederwahl ist zulässig.
- 9) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrags ist die Mitgliederversammlung.

§ 8 DER ANBAURAT

- 1) Der Anbaurat besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorstand hat das Recht, zusätzlich zwei seiner Mitglieder in den Anbaurat zu entsenden.
- 2) Der Anbaurat wird für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Anbaurats im Amt. Scheidet ein Mitglied des Anbaurats während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Ratsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mitglieder des Anbaurates können gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.

Wählbar in ein Amt des Anbaurates sind alle geschäftsfähigen Mitglieder.

Es ist der/die Kandidat/in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen von erschienenen Mitgliedern erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Erhält bei einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, erfolgt zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen ein zweiter Wahlgang nach den vorstehenden Grundsätzen. Wird bei dieser Stichwahl die erforderliche einfache Mehrheit nicht erreicht, so ist keiner der Kandidaten gewählt. Es erfolgen sodann geheime Wahlen, bis einer der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht.

Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.

Die Wahlvorgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

- 3) Der Anbaurat hat nach in Kraft treten des CanG die folgenden Aufgaben:
 - a) Planung, Sicherstellung, Koordinierung des satzungsmäßigen Anbaus von Cannabis, insbesondere Überwachung der Einhaltung der guten fachlichen Praxis (GfP), sowie der sicherzustellenden Höchstmengen bezüglich
 1. Pflanzenschutzmittelwirkstoffe im Sinne des Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009) in der jeweils geltenden Fassung
 2. Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes,
 3. andere Pflanzen- oder Bodenbehandlungsmittel,

4. Biozid-Produkte im Sinne des Chemikaliengesetzes, soweit sie dem Vorratsschutz oder der Schädlingsbekämpfung dienen,
 5. Mykotoxine, Schwermetalle oder sonstige vergleichbare gesundheitlich nicht erwünschte Stoffe und
 6. Mikroorganismen
- b) Regelmäßige Durchführung von Stichproben zur Überprüfung der Qualität bei erzeugtem Cannabis und Vermehrungsmaterial
 - c) Fachgerechte Entsorgung von nicht verkehrsfähiges Cannabis oder Vermehrungsmaterial
 - d) Vorbereitung und Übermittlung der gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentations- und Meldepflichten an den Vorstand
 - e) Erfüllung und Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen bezüglich der Räumlichkeiten, Anbauflächen, Lagerung und des Verbringens.
 - f) Prognose und Überwachung der Produktionskosten zur Berechnung der Mitgliedsbeiträge.
- 4) Sitzungen des Anbaurates sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Der Vorstand ist über die Einberufung einer Anbauratssitzung zu informieren. Zu den Sitzungen des Anbaurates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht, sofern sie nicht selbst Mitglied des Anbaurates sind. Über die Sitzungen wird ein Protokoll gefertigt, das von einem Anbauratsmitglied unterschrieben wird und vom Vorstand und den Vereinsmitgliedern eingesehen werden kann. Der Anbaurat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Anbauratsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme Vorsitzenden des Anbaurats. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

Der Anbaurat ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

- 5) Die Ämter des Anbaurates enden mit dem Tod des Amtsinhabers, mit Ablauf der Amtszeit, mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, mit dem Rücktritt oder der Abberufung. Der Rücktritt von einem Amt des erweiterten Vorstandes kann nur in der Mitgliederversammlung, in einer Vorstandssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.

Die Wiederwahl ist zulässig.

- 6) Solange der Anbau rechtlich noch nicht möglich ist, kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss auf die Wahl eines Anbaurates verzichten.

§ 9

DATENSCHUTZRICHTLINIE

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins gemäß dieser Satzung werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, voraussichtliche Abnahmemenge, tatsächlich Abgaben von Cannabis an das Vereinsmitglied, Funktion(en) im Verein.
- 2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 4) Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine vom Vorstand bestimmte Sonderfunktion ausüben, welche Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
- 5) Darüber hinaus werden der zuständigen Behörde auf Verlangen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die o.g. Informationen bei Bestehen eines begründeten Anspruchs diese der Behörde übermittelt.

§ 10

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs erleiden.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis auch nicht für grob fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste gemäß § 13 dieser Satzung.
- 3) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritte.

§ 11

AUFLÖSUNG / BEENDIGUNG DES VEREINS

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit zur Auflösung des Vereins ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende des Vorstands vertretungsberechtigter Liquidator.
- 3) Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

§ 12

ANFALLBERECHTIGUNG

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die folgenden Vereine bzw. Organisationen oder juristische Personen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben:

- Tafel Hameln e.V. (Ruthenstr. 10; 31785 Hameln)
- Kinderhospiz Löwenherz e.V. (Plackender. 19; 28857 Syke)
- „Löwenzahn“ Zentrum für trauernde Kinder & Jugendliche e.V.
(Podbielskistr. 311; 30659 Hannover)

GRÜNDUNGSDATUM:

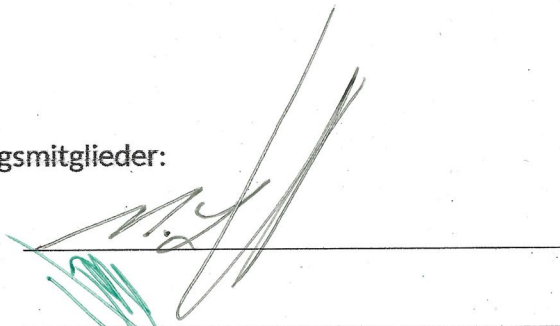
HAMELN, DEN 22.01.2024

Änderungsdatum:

Hameln, den 04.08.2024

Unterschrift der 7 Gründungsmitglieder:

Michael Grod:



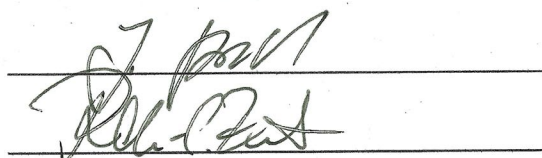
Merlin Brandt:



Carsten Henze:



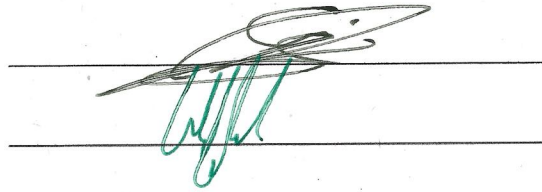
Juliette Grod:



Ronda-Carmen Zentgraf:



Michael Grzeszczak:



Jonathan Westphal: